

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00003

vom 21. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2012.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00003 du 21 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2012.00003 del 21 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zur Ä¶rtlichen und sachlichen ZustÄ¶ndigkeit hat das hiesige Gericht im Urteil vom 27. Mai 2011 Stellung genommen (Urk. 2/26 S. 3 Ziff. 1). Diese ZustÄ¶ndigkeit dauert fort.

E. 2

2.1Ä Ä Ä Ä Im Urteil vom 27. Mai 2011 kam das hiesige Gericht zum Schluss, der Taggeldversicherungsvertrag des KlÄ¶rgers sei bei Eintritt der ArbeitsunfÄ¶higkeit am 31. Mai 2008 bereits erloschen gewesen und der KlÄ¶rger habe vom Recht zum Ä¶bertritt in die Einzelversicherung nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, weshalb die Beklagte fÄ¶r die ArbeitsunfÄ¶higkeit des KlÄ¶rgers nicht leistungspflichtig sei (Urk. 2/26 S. 8 E. 4.5).

2.2Ä Ä Ä Ä Das Bundesgericht erkannte dagegen im Urteil vom 30. Januar 2012, aufgrund nicht rechtsgenÄ¶glicher Mahnung vom 13. Februar 2008 hÄ¶tten sich die gesetzlichen SÄ¶umnisfolgen auf den Kollektivversicherungsvertrag nicht auswirken kÄ¶nnen. Weder habe die Leistungspflicht geruht noch kÄ¶nne von einem VertragsrÄ¶cktritt ausgegangen werden. Nach der unbestritten gebliebenen Feststellung der Vorinstanz habe der BeschwerdefÄ¶hrer die am 5. Mai 2008 mit sofortiger Wirkung ausgesprochene KÄ¶ndigung seiner vormaligen Arbeitgeberin am 19. Mai 2008 entgegengenommen. Gleichentags sei er mit dem Ersuchen um Leistungsausrichtung bei der Arbeitslosenversicherung vorstellig geworden. Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass der BeschwerdefÄ¶hrer im Moment der AuflÄ¶sung seines ArbeitsverhÄ¶ltnisses als arbeitslos im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes Ä¶ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die InsolvenzenschÄ¶ndigung (AVIG) zu gelten habe. Auf die noch bestehende Kollektivkrankentaggeldversicherung sei somit Art. 100 Abs. 2 des Bundesgesetzes Ä¶ber den Versicherungsvertrag (VVG) in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes Ä¶ber die Krankenversicherung (KVG) anwendbar. Da es seitens der Beschwerdegegnerin unstreitig unterlassen worden sei, den BeschwerdefÄ¶hrer betreffend sein Ä¶bertrittsrecht in die Einzelversicherung zu informieren, sei von dessen Verbleib in der Kollektivversicherung auszugehen. Die Beschwerdegegnerin habe deshalb fÄ¶r die ab 31. Mai 2008 eingetretene ArbeitsunfÄ¶higkeit Leistungen nach Massgabe des KollektivvertragsverhÄ¶ltnisses zu erbringen. Auf Grund des im massgeblichen Zeitpunkt vorhandenen Ä¶Arbeitslosen-Status" des BeschwerdefÄ¶hrers Ä¶ndere an diesem Resultat der Umstand nichts, dass wegen des auf 1. Juni 2008 geplanten Stellenantritts am 2. Juni 2008 wiederum die Abmeldung beim Arbeitsamt erfolgt sei (Urk. 1 S. 10 E. 5.2.1 und S. 12 E. 6.2).

Für die Zeit ab 22. September 2008 besteht aufgrund der bis 31. Oktober 2008 dauernden Arbeitsunfähigkeit von 50 % während 40 Tagen Anspruch auf ein hälftiges Taggeld. 40 hälftige Taggelder (Fr. 88.35) ergeben den Betrag von Fr. 3'534.--. Insgesamt beläuft sich der Taggeldanspruch auf Fr. 18'372.60 (Fr. 14'838.60 + Fr. 3'534.--).

Anzuführen bleibt, dass für eine Reduktion der Taggelder (vgl. den entsprechenden Antrag der Beklagten, Urk. 2/9 S. 9 Ziff. 3.7) kein Raum besteht. Da der Kläger nach der bundesgerichtlichen Feststellung in der Kollektivversicherung verbleibt, sind nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freizügigkeitspolice (Urk. 10/V15), sondern jene über die Krankentaggeldversicherung (Urk. 10/V8) anwendbar. Währenddem erstere in der Bestimmung C3.2 die Leistungen explizit als Schadenversicherung bezeichnet und die Anrechnung Leistungen Dritter festschreibt, findet sich in den vorliegend anwendbaren Bestimmungen ein solcher Hinweis nur für den Sonderfall der namentlichen Aufführungen einer Person in der Police (C3.6).

Damit hat der Kläger Anspruch auf Taggelder im Rahmen des versicherten Lohnes gemäss Bestimmung C3.1. Immerhin hat er nach seiner Entlassung innert kurzer Zeit wieder eine Stelle gefunden und damit unter Beweis gestellt, dass er im Gesundheitsfall effektiv einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde (vgl. hierzu: SVR 1998 KV Nr. 4 S. 9; RKUV 1998 KV Nr. 43 S. 420 ff.). Dies scheiterte in der Folge wegen der Erkrankung des Klägers. Dass der entsprechende Anfangslohn mit Fr. 5'700.-- (plus Gratifikation in der Höhe eines Monatslohnes, Urk. 2/7) etwas tiefer (8 %) war als der an der letzten Stelle erzielten, vermag hieran nichts zu ändern.

5. Für

5.1 Für Der Kläger beantragte 5 % Zins ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 31. Mai 2008 (Urk. 1 S. 10 Ziff. 21). Die Beklagte wandte ein, die Forderung sei frühestens 4 Wochen ab Klageeinleitung fällig gewesen, da der Kläger erst mit der Klage sämtliche Unterlagen eingereicht habe, die die Prüfung des Leistungsanspruchs erlaubt hätten (Urk. 9 S. 9 letzter Absatz).

5.2 Für Aus dem von der Beklagten eingereichten Aktendossier (Urk. 2/10) ergibt sich, dass sie bereits vor der Einleitung der Klage umfassend über den Gesundheitsschaden des Klägers und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit informiert war und sich über das mögliche Ausmass der Leistungspflicht demgemäss ein Bild machen konnte. Dies ist vorliegend jedoch nicht entscheidend.

Der Anspruch auf Verzugszinsen setzt nicht nur die Fälligkeit der Versicherungsleistungen, sondern auch die Inverzugsetzung voraus (Basler Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Jürg Nef, N 20 zu Art. 41 VVG). Eine Inverzugsetzung wird vom Kläger weder geltend gemacht noch ergibt sich eine solche aus den Akten. Der Verzugszins ist daher erst ab Klagedatum (24. August 2009) geschuldet.

6. Für

6.1 Für Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Partei - auf Antrag oder wenn dies von anderen Gesetzen so vorgesehen ist - Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, der ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird.

6.2. Dem Klager steht aufgrund seines teilweisen Obsiegens entsprechend seinem Antrag (Urk. 1 S. 2) eine reduzierte Prozessentschadigung zu. Diese ist in Anwendung der massgebenden Kriterien ermessensweise auf Fr. 1'700.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Klager Fr. 18'372.60 zuzuglich 5 % Zins seit 24. August 2009 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Klager eine reduzierte Prozessentschadigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Rainer Deecke

- AXA Versicherungen AG

- Eidgenossische Finanzmarktaufsicht FINMA

5. Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgesetzes uber das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsatzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG).

Soweit keine Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zulassig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiare Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Geragt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmassigen Rechten.

Werden sowohl die zivilrechtliche Beschwerde als auch die subsidiare Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen wahrend folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrundung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Handen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veroffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.